



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

**Stellungnahme Nr. 42/2012**  
**August 2012**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**

Mitglieder des Ausschusses Gesellschaftsrecht

**Rechtsanwalt Dr. Fritz-Eckehard Kempter, München (Berichterstatter)**

**Rechtsanwalt Jan Büsing, Bremen**

**Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz, Frankfurt**

**Rechtsanwalt Dr. Jens Eric Gotthardt, Bonn**

**Rechtsanwalt Rolf Koerfer, Köln**

**Rechtsanwalt Rüdiger Ludwig, Hamburg**

**Rechtsanwältin Dr. Barbara Mayer, Freiburg**

**Rechtsanwalt und Notar Wulf Meinecke, Hannover**

**Rechtsanwältin Manuela Roeding, Düsseldorf**

**Rechtsanwalt Jürgen Wagner LL.M., Konstanz**

**Rechtsanwalt Dr. Stephan Zilles, Essen**

**Rechtsanwalt Johannes Keller, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin**

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Landesjustizminister/ Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen

Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Richterbund  
Deutsche Rechtspflegervereinigung  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Patentanwaltskammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Institut der Wirtschaftsprüfer

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift  
ZAP Verlag  
Redaktion Anwaltsblatt  
Beck aktuell  
Lexis Nexis Rechtsnews  
Otto Schmidt Verlag  
Jurion Expertenbriefing  
juris Nachrichten  
Redaktion Juristenzeitung  
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 159.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Stellung nehmen zu dürfen und begrüßt ausdrücklich den vorgelegten Regierungsentwurf, der es den Partnern einer Partnerschaftsgesellschaft optional, nicht zwingend, ermöglicht, die Haftung für Fehler aus der Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken.

Um absehbare Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und den praktischen Vollzug zu erleichtern seien folgende Anmerkungen gestattet:

### 1. Zum Versicherungsschutz:

a) Der Regierungsentwurf übernimmt in § 51a Abs. 2 BRAO-E die Formulierung des § 59j Abs. 2 BRAO, der den Umfang der Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH regelt. Die Mindestversicherungssumme in Höhe von 2,5 Mio. Euro pro Versicherungsfall wird in der Literatur vielfach kritisiert. Bedenken bestehen in Hinblick auf die drohende Unattraktivität derart hoch versicherter Gesellschaften (*Johnigk* in ZAP, Fach 23, S. 378) sowie hinsichtlich der Angemessenheit der Höhe des Versicherungsschutzes (BRK-Stellungnahme 13/2012, S. 4 f.; Stellungnahme des GDV vom 03.02.2012; *Henssler* in Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 59j BRAO Rn. 2). Ohne auf diese Bedenken einzugehen, stellt der Regierungsentwurf lediglich fest, es gäbe Rechtsanwalts-GmbHs mit 50 oder 60 Partnern, die über entsprechenden Versicherungsschutz verfügten und somit werde auch für die Partnerschaftsgesellschaft mbB Versicherungsschutz in diesem Umfang am Markt zu erlangen sein (RegE, S. 18). An der Vergleichbarkeit von Rechtsanwalts-GmbH und Partnerschaftsgesellschaft mbB, von der der Regierungsentwurf ausgeht, fehlt es indessen. Regelmäßig überschreiten nach Aussagen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) die derzeit ca. 535 zugelassenen Rechtsanwalts-GmbHs die Größenordnung von 10 Gesellschaftern inklusive Geschäftsführern nicht, während es bei den ca. 3029 eingetragenen Partnerschaftsgesellschaften bis zu 100 Partnern und mehr gibt.

Selbst wenn die Vergleichbarkeit gegeben wäre, wird dem Gedanken der Konkurrenzfähigkeit des deutschen Rechts nicht hinreichend Rechnung getragen. Der GDV hat eindrücklich dargestellt, dass bei der vorgeschlagenen Mindestversicherungssumme nicht gewährleistet ist, dass ein solcher Versicherungsschutz zu wirtschaftlich vernünftigen Konditionen erreichbar sein wird. Dies würde die Partnerschaftsgesellschaft mbB mit einer größeren Zahl von Partnern faktisch leerlaufen lassen. Die Intention, der englischen LLP eine attraktive Rechtsform entgegen zu setzen, droht daher verfehlt zu werden.

Der Vorschlag bleibt insoweit Flickwerk. Ferner besteht für solch hohe Mindestversicherungssummen praktisch auch keinerlei Bedürfnis; denn Streitwerte mit einer Größenordnung von über 2,5 Mio. Euro sind nach Auskunft der Versicherer nicht die Masse der Versicherungsfälle. Darüber hinaus sind die Klienten, die sich mit einer solchen Haftungssumme an die Partnerschaftsgesellschaft wenden, regelmäßig geschäftserfahren und auch aus dieser Sicht nicht zusätzlich schutzbedürftig.

Es ist schlichtweg kein Gesichtspunkt ersichtlich, warum eine Partnerschaftsgesellschaft permanent und nicht nur auf den Einzelfall bezogen solch überproportionale Versicherungssummen vorhalten muss. Dies gilt insbesondere, wenn die Begründung des Regierungsentwurfs im gleichen Atemzug für Steuerberater nur eine „angemessene“ Versicherungssumme und für Wirtschaftsprüfer, die teilweise mit Haftungsrisiken in Milliarden Größenordnungen befasst sind, 1 Mio. Euro als Versicherungssumme ausreichen lässt.

Um die Prämienhöhe für die Berufshaftpflichtversicherer kalkulierbar und somit für die Rechtsanwaltschaft finanzierbar zu machen, regt die Bundesrechtsanwaltskammer an, eine Deckelung der Jahreshöchstleistung des Versicherers auf den zehnfachen Betrag der Mindestversicherungssumme in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen. Deshalb wird folgende Formulierung für § 51a Abs. 2 S. 3 BRAO-E vorgeschlagen:

*„Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden kann auf den zehnfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.“*

**b)** Die Differenzierung der Höhe der Mindestversicherungssummen nach Berufsgruppen erschwert die politisch gewollte Gründung interdisziplinärer Partnerschaften von Rechtsanwälten mit Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern. Deshalb sollte die Mindestversicherungssumme für interprofessionelle Partnerschaften mbB vereinheitlicht werden.

## **2. Zu § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO-Referentenentwurf:**

Anders als der Referentenentwurf enthält der Regierungsentwurf nicht mehr die Möglichkeit für Rechtsanwälte, ihre Haftung nicht nur für leichte und einfache Fahrlässigkeit, sondern auch für grobe Fahrlässigkeit durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AGB) auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, d.h. 1 Mio. Euro bei Verwendung der AGB durch einen Einzelanwalt bzw. 10 Mio. Euro bei Verwendung durch eine Rechtsanwaltsgesellschaft, zu begrenzen. Durch die Änderung gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO-Referentenentwurf würde eine den §§ 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG und 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen und somit eine haftungsmäßige Gleichstellung aller Angehörigen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe erreicht werden. Ein Grund für eine diesbezügliche Differenzierung zwischen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern einerseits und Rechtsanwälten andererseits ist nicht erkennbar. Wir regen daher an, die entsprechende Neufassung des § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO aus dem Referentenentwurf zu übernehmen.